



BILD-KUNST

Anträge und Erläuterungen zur Mitgliederversammlung 27. Juli 2019

Liebes Mitglied!

Für Ihre Beteiligung an unserer ordentlichen Mitgliederversammlung 2019 stehen Ihnen drei Optionen zur Verfügung:

Wenn Sie sich persönlich vor Ort eine Meinung über die zur Abstimmung stehenden Themen bilden wollen und Interesse am Austausch mit der Geschäftsführung und anderen Mitgliedern haben, dann nehmen Sie an der **Präsenzversammlung** teil, die am 27. Juli 2019 in Bonn stattfinden wird.

Sie können auch **eine Vertreterin oder einen Vertreter** beauftragen, Ihre Interessen persönlich am 27. Juli wahrzunehmen. Das kann wie gehabt ein anderes Mitglied sein, ein Berufsverband oder eine Gewerkschaft oder auch jede andere Person Ihres Vertrauens. Diese stimmt nach Ihren Weisungen ab.

Die Bild-Kunst bietet Ihnen weiterhin eine **elektronische Abstimmung** an. Voraussichtlich vom 10. Juli bis zum 23. Juli 2019 (15.00 Uhr) können Sie im Vorfeld der Versammlung über die Anträge abstimmen. In diesem Fall müssen Sie sich über die Anträge und deren Bedeutung informieren, damit Sie Ihre Stimme wohlüberlegt abgeben können.

Hierfür dient diese **Broschüre**. Sie erläutert alle Anträge an die Mitgliederversammlung 2019. Zu jedem Antrag finden Sie die wesentlichen Informationen zunächst in einem roten Kasten. Dort ist auch vermerkt, welche Berufsgruppe der Antrag betrifft. Unter der Rubrik „Weitere Informationen“ wird jeder Antrag und seine Bedeutung sodann verständlich erläutert. Zum Schluss finden Sie in einem Kasten den genauen juristischen Wortlaut des Antrags, der möglicherweise aus sich heraus nicht verständlich ist. Dieser Wortlaut wurde vom Justitiariat und den Gremien der Bild-Kunst genau geprüft.

Wenn Sie sich trotz der Erläuterungen nicht sicher sind, wie Sie abstimmen sollen, empfehlen wir Ihnen, persönlich zur **Präsenzveranstaltung** zu kommen oder Ihre Stimme einer Vertreterin oder einem Vertreter zu übertragen.

HINWEIS: Jedes Mitglied kann über jeden Antrag abstimmen – gleichgültig welche Berufsgruppe dieser betrifft. Wenn Sie keine Meinung zu einem Antrag haben, der eine andere Berufsgruppe betrifft als Ihre eigene, dann empfiehlt sich eine Enthaltung.

Herzlich
Ihr Urban Pappi (geschäftsführender Vorstand)

Antrag 1

Jahresabschluss 2018 - TOP 5 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Prüfung des Zahlenwerks in der Sitzung vom 24. April 2019 die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses.

Weitere Informationen...

Die Bild-Kunst ist ein wirtschaftlicher Verein. Die Prüfung ihres Jahresabschlusses ist gesetzlich vorgeschrieben. Das von der Verwaltung aufgestellte Zahlenwerk wird von einem Wirtschaftsprüfer auf seine Richtigkeit überprüft. Danach wird es dem Verwaltungsrat vorgestellt, der in seiner Sitzung vom 24.04.2019 der Mitgliederversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen hat.

Der Jahresabschluss selbst besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einer Kapitalflussrechnung, einem Lagebericht und einem Anhang. Diese Dokumente sind für den Laien schwer verständlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in elektronischer Form zu.

Inhaltlich haben wir eine verständliche, ausführliche Darstellung des Zahlenwerks erarbeitet, den „**Geschäftsbericht 2018**“. Diesen finden Sie als weitere Anlage der Einladung zur MV 2019.

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses geht es nicht darum, ob die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als zufriedenstellend eingestuft wird, sondern allein darum, die Rechnungslegung als richtig zu genehmigen und damit verbindlich zu machen.

Ihr Votum sollten Sie daher auf die Einsicht in den Geschäftsbericht stützen sowie auf Ihr Vertrauen in die Geschäftsleitung, die den Jahresabschluss aufgestellt hat, den Verwaltungsrat, der ihn geprüft, und den Wirtschaftsprüfer, der ihn testiert hat.

Beschlussvorlage Antrag 1:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wird festgestellt und genehmigt.

Antrag 2

Transparenzbericht 2018

- TOP 5 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung nach Prüfung des Zahlenwerks in der Sitzung vom 24. April 2019 den Beschluss des Transparenzberichts 2018.

Weitere Informationen...

Das Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet die Bild-Kunst nicht nur zur Veröffentlichung eines Geschäftsberichts, sondern auch zur Erstellung und Veröffentlichung eines so genannten „**Transparenzberichts**“, der weitere Angaben enthält. Damit soll es den Mitgliedern der Bild-Kunst erleichtert werden, die Arbeit ihrer Gesellschaft zu bewerten.

Den Transparenzbericht 2018 finden Sie als weitere Anlage der Einladung zur MV 2019. Alle wesentlichen Kennziffern haben wir für Sie allerdings schon im „Geschäftsbericht 2018“ zusammengefasst.

Beschlussvorlage Antrag 2:

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018 wird beschlossen.

Antrag 3

Entlastung Vorstand 2018

- TOP 5 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018.

Weitere Informationen...

Die Entlastung des Vorstands wird bei der Bild-Kunst durch die Mitgliederversammlung erteilt. Mit der Entlastung erklärt sich das oberste Organ des Vereins mit der Geschäftsführung des Vorstands einverstanden. Rechtlich bewirkt die Entlastung einen Verzicht auf Regressansprüche des Vereins gegen seinen Vorstand, jedoch nur im Hinblick auf der Versammlung bekannte Tatsachen.

Aus diesem Grund erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands üblicherweise nach dessen mündlichen Bericht in der Versammlung und der darauffolgenden Aussprache. Für die Mitglieder, die im Vorfeld der Versammlung elektronisch abstimmen wollen, entfällt die

Möglichkeit der Teilnahme an der Aussprache. Sie müssen ihre Entscheidung über die Entlastung des Vorstands auf Grund der schriftlichen Informationen fällen.

Hierzu verweisen wir einerseits auf den Geschäftsbericht und den Transparenzbericht 2018. Andererseits hat die Bild-Kunst im Geschäftsjahr 2018 regelmäßig auf ihrer Webseite und in ihrem Newsletter über alle wichtigen Geschäftsvorfälle berichtet.

Geschäftsführender Vorstand der Bild-Kunst war im Geschäftsjahr 2018 Dr. Urban Pappi. Ehrenamtliche Vorstände waren für die Berufsgruppe I und II Werner Schaub und Frauke Ancker sowie für die Berufsgruppe III Jobst Christian Oetzmann.

Beschlussvorlage Antrag 3:

Der Vorstand der Bild-Kunst wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.

Antrag 4

Änderung der Satzung

- TOP 6 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Im Jahr 2019 wird der Mitgliederversammlung nur eine redaktionelle Klarstellung der Satzung zum Beschluss vorgelegt.

Weitere Informationen...

Die Klarstellung wird der Mitgliederversammlung von den Berufsgruppenversammlungen empfohlen.

Es geht um das Recht des Verwaltungsrats, das Verfahren für die Stimmrechtsübertragung festzulegen. Im einschlägigen § 11 Absatz 2 Buchstabe o) fehlt bislang der Verweis auf die Stimmübertragungsregeln für die Berufsgruppenversammlung.

Sinn und Zweck sowie Systematik der aktuellen Regelung legen zwar nahe, dass die Befugnis zur Aufstellung der „Richtlinie Stimmrechtsübertragung“ auch heute schon sowohl für die Mitgliederversammlung, als auch für die Berufsgruppenversammlungen gelten soll. Durch die empfohlene Ergänzung können jedoch sämtliche Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden.

Beschlussvorlage Antrag 4:

Ergänzung des § 11 Absatz 2 o) der Satzung:

„o) die Aufstellung einer „Richtlinie Stimmrechtsübertragung“ gemäß § 8 Nr. 7 Buchstabe a) sowie gemäß § 9 Nr. 7 Buchstabe b).“

Antrag 5

Änderung Anlagepolitik

- TOP 6 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die der Bild-Kunst erlaubte, mündelsichere Geldanlage nur Anlageformen nach § 1807 Abs. 1 BGB umfasst.

Weitere Informationen...

Die Mitgliederversammlung beschließt über die allgemeine Geldanlagepolitik der Bild-Kunst. Geschehen ist dies im Jahr 2017 mit Erlass der „Grundzüge der Anlagepolitik und des Risikomanagements der VG Bild-Kunst“.

Die Mitgliederversammlung hatte damals beschlossen, dass das Kapitalvermögen nur mündelsicher, also unter weitgehendem Risikoausschluss, anzulegen ist. Schließlich sollen die Erlöse so schnell wie möglich und vollständig an die Berechtigten ausgeschüttet werden.

Das Gesetz kennt nun jedoch zwei Formen der „Mündelsicherheit“: einerseits die Mündelsicherheit nach § 1807 BGB, die einen abschließenden Katalog an erlaubten Anlageformen aufzählt; andererseits die Mündelsicherheit nach § 1811 BGB, die weitere, nicht genannte Anlageformen ermöglicht, soweit die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung beachtet werden.

Die Bild-Kunst hatte sich für die erste Variante entschieden, weil die zweite Variante gewisse spekulative Ansätze enthält und damit eine professionelle Vermögensverwaltung erforderlich macht. Das ständige Überprüfen, welche Anlageformen erlaubt sind und welche nicht, würde zusätzliche Kosten verursachen.

Die Aufsichtsbehörde der Bild-Kunst, das Deutsche Patent- und Markenamt, fordert die Bild-Kunst nun zu einer Klarstellung innerhalb der Richtlinie „Grundzüge der Anlagepolitik“ auf, welche Art der Anlageform erlaubt sein soll. Es wird deshalb ein Satz aufgenommen, der auf die in § 1807 BGB genannten zulässigen Anlageformen verweist.

Beschlussvorlage Antrag 5:

Neufassung des 3. Absatzes der „Grundzüge der Anlagepolitik und des Risikomanagements der VG Bild-Kunst“:

„Das Kapitalvermögen ist mündelsicher unter weitestgehendem Risikoausschluss aufzubewahren oder anzulegen. Als mündelsicher gelten nur Anlageformen nach § 1807 Absatz 1 BGB.“

Antrag 6

Wahrnehmungsverträge BG I

- TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe I

Die Lizenzierungstätigkeit der Bild-Kunst für bildende Künstler*innen soll effizienter ausgestaltet werden.

Weitere Informationen...

Die Erteilung einer Lizenz zur Vervielfältigung von Werken kann zurzeit nur erfolgen, wenn die Bild-Kunst den Berechtigten vorab fragt. Dies führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand ist dann berechtigt, wenn und soweit Urheberpersönlichkeitsrechte der Künstler*innen betroffen sind, wenn also z. B. ein Werk verändert oder in einem werblichen, politischen oder religiösen Kontext verwendet wird.

Eine Gefahr der Verletzung der Persönlichkeitsrechte ist bei einer unveränderten Nutzung durch kulturelle Institutionen (Museen und Archive), Galerien und Auktionshäuser nicht gegeben. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führt zu höheren Ausschüttungen für die betroffenen Künstler*innen.

Die Versammlung der Berufsgruppe I empfiehlt der Mitgliederversammlung in diesem Sinne eine Modernisierung des Wahrnehmungsvertrags.

Beschlussvorlage Antrag 6:

Neufassung von § 1 Nr. 2 a) des Wahrnehmungsvertrages der BG I:

„das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß §§ 16, 17 Abs. 1 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG mit der Maßgabe, dass die VG Bild-Kunst grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten zu der vorgesehenen Nutzung einzuholen hat. Keiner Rücksprache bedarf es bei Lizenzen für Kultureinrichtungen (Museen, Archive, Ausstellungsstätten sowie Galerien und Auktionshäuser), für Nutzungen zum Unterrichtsgebrauch und für Veröffentlichungen in Sammlungen, die Werke mehrerer Urheber vereinigen, sofern die Werke unverändert (insbesondere nicht beschnitten, überdruckt oder farbverändert) genutzt werden. Die Urheberpersönlichkeitsrechte müssen stets gewahrt werden. § 1 Nr. 1 t) bleibt unberührt;“

Antrag 7

Wahrnehmungsverträge BG I/II – Plattformen

- TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I und II

Für Mitglieder der BG I und II soll der Wahrnehmungsvertrag erweitert werden, damit die Bild-Kunst künftig große Internet-Plattformen lizenzieren kann.

Weitere Informationen...

Die neue EU-Urheberrechtsrichtlinie tritt im Mai 2019 in Kraft. Danach haben die Mitgliedsstaaten der EU zwei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Eine wesentliche (und bis zuletzt umstrittene) Neuerung stellt Art. 17 der Richtlinie dar. Nach dieser Vorschrift sind Betreiber großer Internet-Plattformen, wie z. B. YouTube und Facebook, in Zukunft für die Lizenzierung der urheberrechtlich geschützten Werke verantwortlich, die deren Nutzer hochladen.

Solche Lizenzen für massenhafte Nutzungen können sinnvoll nur von Verwertungsgesellschaften und großen Verwertern eingeräumt werden. Die Bild-Kunst sieht sich hierzu in den Bereichen Kunst und Bild in der Lage, sobald und soweit ihre Mitglieder ihr die notwendigen Urheberrechte übertragen haben. Antrag 7 hat genau diesen Zweck und hat – so er von der Mitgliederversammlung angenommen wird – die folgenden Auswirkungen:

- Die Bild-Kunst würde den Plattformen Rechte an den Werken ihrer Berechtigten einräumen, die von Dritten auf die Plattformen hochgeladen werden („user uploaded content“). Dafür bezahlen die Plattformen eine Vergütung. Einzelheiten zur Verteilung müssen von der Mitgliederversammlung ab dem Jahr 2020 beschlossen werden.
- Die Mitglieder behalten das Recht, selbst ihre eigenen Werke auf Plattformen hochzuladen und hierfür den Plattformen die notwendigen Rechte direkt einzuräumen.
- Die Plattformlizenz würde auch das Handeln der Dritten legalisieren, wenn diese nicht-kommerziell tätig sind, wenn es sich also z. B. um Privatpersonen handelt. Diese handeln dann nicht mehr illegal.

Mitglieder, die eine solche Legalisierung nicht wünschen und lieber illegale Uploads ihrer Werke auf Plattformen selbst löschen lassen wollen, können der Geltung der neuen Vorschrift im Wahrnehmungsvertrag individuell widersprechen. Ein Widerspruch ist auch dann möglich, wenn der vorliegende Antrag von der Mitgliederversammlung angenommen wird. Ihre Werke sind dann von der Plattformlizenz nicht umfasst und Sie behalten die volle Kontrolle über Ihre Werke (soweit das tatsächlich möglich ist).

Auch diese Mitglieder sollten aber für Antrag 7 stimmen, damit die Bild-Kunst grundsätzlich die Möglichkeit erhält, Plattformen zu lizenzieren.

- Die Richtlinie sieht vor, dass sich die Plattformlizenzierung auf nicht-kommerziell handelnde Personen erstreckt, die Werke hochladen (s.o.). Eine Erstreckung auf kommerziell tätige Uploader erfolgt dagegen nicht. Diese benötigen unabhängig von der Plattform weiterhin eine eigene Lizenz. Selbst wenn ein Mitglied der Rechteübertragung an die Bild-Kunst zustimmt, behält es deshalb das Recht
 - kommerziellen Nutzern die Nutzungsrechte für eine Verwendung ihrer Werke auf Plattformen selbst einzuräumen, z. B. im Zuge eines Auftrags;
 - gegen kommerzielle Nutzer rechtlich vorzugehen, wenn diese ohne Erlaubnis Werke des Mitglieds auf eine Plattform hochladen. Nur gegen die Plattform selbst kann das Mitglied in diesem Fall nicht mehr vorgehen.

In der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung der BG I und II am 25. April 2019 wurde diskutiert, ob die Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags aufgeschoben werden sollte, bis die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde. Hiergegen spricht jedoch, dass sich die Bild-Kunst die Rechte so schnell wie möglich einräumen lassen muss, um zu verhindern, dass sich Dritte die Rechte einräumen lassen. Sollten weitere Änderungen des Wahrnehmungsvertrags erforderlich werden, so kann dies jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Antrag 7 wird sowohl vom Verwaltungsrat, als auch von den Versammlungen der Berufsgruppen I und II unterstützt. Er eröffnet den Mitgliedern der Bild-Kunst zum ersten Mal seit längerem neue Erlösperspektiven.

Beschlussvorlage Antrag 7:

Einfügung eines neuen § 1 Nr. 1 t) in den Wahrnehmungsvertrag von BG I und II:

(Der Berechtigte räumt der Bild-Kunst ein...)

„das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sowie das Recht der Vervielfältigung, beschränkt auf die Einräumung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie „Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt“ zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, soweit es sich nicht um „neue Diensteanbieter“ im Sinne des Art. 17 Absatz 6 der Richtlinie handelt. Von der Rechteeinräumung umfasst sind auch künftige gesetzliche Vergütungsansprüche, soweit sie Gesetzgeber im Geltungsbereich der Richtlinie den von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheberinnen und Urhebern der Berufsgruppen I und II im Zusammenhang mit Art. 17 der Richtlinie gewähren.

Unbeschadet der exklusiven Rechteeinräumung des Satzes 1 erlaubt die VG Bild-Kunst dem Berechtigten, die in Satz 1 genannten Rechte an die in Satz 1 definierten Diensteanbieter selber einzuräumen und zwar bezogen auf eigene Werke, die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen und von Art. 2 Nr. 6 Absatz 1 der Richtlinie definierten „Dienste der Informationsgesellschaft“ hochlädt.

Antrag 8

Wahrnehmungsverträge BG I/II – Schulen

- TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I und II

Im Hinblick auf den Unterrichtsgebrauch an Schulen soll der Wahrnehmungsvertrag an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Weitere Informationen...

Bereits 2018 wurde der Wahrnehmungsvertrag an das zum 01.03.2018 in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) angepasst. Nach dem UrhWissG unterfallen nunmehr lediglich einzelne Beiträge aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift / Fachzeitschrift und darin enthaltene Werkabbildungen den gesetzlichen Schranken. Um eine sinnvolle Lizenzierung zu gewährleisten, ist eine komplementäre Einräumung bestimmter Exklusivrechte erforderlich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den neben dem bestehenden § 1 Nr. 1 o) des Wahrnehmungsvertrags (Rechteeinräumung für Schulbuch-Privileg) einen neuen § 1 Nr. 1 p) einzufügen, der die Rechteeinräumung für das Presseverlags-Privileg betrifft.

Beschlussvorlage Antrag 8:

Einfügung eines neuen § 1 Nr. 1 p) in den Wahrnehmungsvertrag von BG I und II:

„das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen, soweit eine Nutzung nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG auch für Werke geringen Umfangs, die in anderen Zeitungen und Zeitschriften als Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht sind, gesetzlich zulässig wäre.“

Die aktuellen Buchstaben des WahrnV ab § 1 Nr. 1 p) werden entsprechend angepasst.

Antrag 9

Wahrnehmungsvertrag BG III

- TOP 7 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Der Wahrnehmungsvertrag soll erweitert werden, damit die Bild-Kunst in Zukunft Rechte ihrer Filmurheber*innen an große Internet-Plattformen einräumen kann.

Weitere Informationen...

Artikel 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie, kann für die von der Bild-Kunst vertretenen Filmurheber*innen neue Erlösquellen erschließen.

Art. 17 der Richtlinie begründet eine urheberrechtliche Haftung großer Internet-Plattformen. Nach dieser Vorschrift sind deren Betreiber, z. B. Facebook oder YouTube, in Zukunft für die Lizenzierung der urheberrechtlich geschützten Werke verantwortlich, die dort hochgeladen werden. Solche massenhaften Werknutzungen könnten von der Bild-Kunst lizenziert werden.

Derzeit räumen Filmurheber*innen der Bild-Kunst über § 1 Buchstabe j) ihres Wahrnehmungsvertrags die Onlinerechte an den audiovisuellen Werken ein, die unter ihrer Beteiligung geschaffen wurden. Der Paragraph nennt allerdings insbesondere Video-on-Demand Portale, Mediatheken und virtuelle Videorekorder als seinen Anwendungsbereich. Aufgrund leichter Differenzen in der Ausgestaltung sollte für die Rechteeinräumung im Hinblick auf Art. 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie ein eigener Paragraph im Wahrnehmungsvertrag formuliert werden, wie im Folgenden vorgeschlagen wird.

In der Praxis läuft die Rechteeinräumung an die Bild-Kunst wegen § 89 Abs. 2 UrhG derzeit ins Leere. Die Vorschrift bestimmt den Vorrang der Rechteeinräumung an den Filmproduzenten, wodurch die Rechteeinräumung an die Bild-Kunst ausgehebelt wird.

Die Bild-Kunst setzt sich jedoch aktuell für eine Anpassung dieser Norm ein, die es Filmurhebern*innen erlauben würde, Exklusivrechte über Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen. Für diesen Fall soll die Rechteeinräumung im Wahrnehmungsvertrag bereits jetzt verankert werden. Wirksam werden würde sie mit einer Änderung des Gesetzes für die audiovisuellen Werke, die ab dann geschaffen werden.

Beschlussvorlage Antrag 9:

Einfügung eines neuen § 1 p) in den Wahrnehmungsvertrag der BG III:

(Der Berechtigte räumt der Bild-Kunst ein...)

„das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sowie das Recht der Vervielfältigung, beschränkt auf die Einräumung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie „Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt“ zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, soweit es sich nicht um „neue Diensteanbieter“ im Sinne des Art. 17 Absatz 6 der Richtlinie handelt. Von der Rechteeinräumung umfasst sind auch künftige gesetzliche Vergütungsansprüche, soweit sie der Gesetzgeber im Geltungsbereich der Richtlinie den von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheberinnen und Urhebern der Berufsgruppe III im Zusammenhang mit Art. 17 der Richtlinie gewährt.

Unbeschadet der exklusiven Rechteeinräumung des Satzes 1 erlaubt die VG Bild-Kunst dem Berechtigten, die in Satz 1 genannten Rechte an die in Satz 1 definierten Diensteanbieter selber einzuräumen und zwar bezogen auf Filmwerke, an deren Produktion er selber beteiligt ist und die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen und von Art. 2 Nr. 6 Absatz 1 der Richtlinie definierten „Dienste der Informationsgesellschaft“ hochlädt.“

Antrag 10

Änderung Allgemeiner Teil VP

- TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Der neue Verteilungsplan muss an einigen Stellen im Allgemeinen Teil klargestellt und korrigiert werden.

Weitere Informationen...

Der Verteilungsplan stellt ein rechtlich verbindliches Regelwerk dar, das transparent und in sich schlüssig sein muss. Nach der großen Reform im Dezember 2016 macht die Bild-Kunst nun nach und nach Erfahrungen in der Praxis und stellt an einigen Stellen Änderungsbedarf fest.

In Antrag 10 sind alle „technischen Änderungen“ zusammengefasst, die für die Mitglieder keine Änderung der intendierten Verteilung bewirken:

- Klarstellung, wer ausschüttungsberechtigt ist;
- Berechnungslogik für die Mindestgutschrift;
- sprachliche Verbesserung Erbenermittlung;
- Interims-Regelungskompetenz des Verwaltungsrats bei Änderung der Rechtslage;
- Erleichterung im Meldeverfahren.

Die Berufsgruppenversammlungen empfehlen der Mitgliederversammlung einstimmig, diesen Antrag anzunehmen.

Beschlussvorlage Antrag 10:

[A] Definition Berechtigter

Einfügung eines neuen Satz 5 in § 1 VP:

„Ein Urheber, der der VG Bild-Kunst in den vom Verteilungsplan vorgesehenen Fällen Rechte über ein Inkassomandat eingeräumt hat, ist einem Mitglied gleichgestellt, soweit Sinn und Zweck einer Vorschrift nicht entgegenstehen.“

[B] Berechnungslogik Mindestgutschrift

Änderung des § 13 Absatz 7 VP:

„Werden innerhalb einer Ausschüttung für einen oder mehrere Berechtigte potentielle Gutschriften von unter EUR X,- errechnet, so werden diese Beträge den betroffenen Berechtigten nicht gutgeschrieben, sondern zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt. Der Vorstand kann für eine Ausschüttung beschließen, die Beträge der Stiftung Kulturwerk oder der Stiftung Sozialwerk zuzuführen. In allen Fällen sollen die Beträge der betroffenen Berufsgruppe zugutekommen.“*

**) Entweder EUR 5,- oder EUR 1,-, je nach Ausgang des Antrags 11.*

[C] Sprachfassung Erbenermittlung

Änderung des § 18 Absatz 5 Satz 2:

„Führen diese nicht zum Erfolg, so veröffentlicht die VG Bild-Kunst den Namen des verstorbenen Mitglieds, seine Berufsgruppe sowie weitere vorhandene, der Erbenermittlung dienliche Informationen.“

[D] Interim-Kompetenz Verwaltungsrat

Einfügung eines neuen § 21 Absatz 8:

„Führen diese nicht zum Erfolg, so veröffentlicht die VG Bild-Kunst den Namen des verstorbenen Mitglieds, seine Berufsgruppe sowie weitere vorhandene, der Erbenermittlung dienliche Informationen.“

[E] Meldeverfahren

Änderung des § 50 Absatz 3 Satz 2 VP:

„Innerhalb der Meldefristen müssen die Meldeinhalte bei der VG Bild-Kunst eingehen; die konstituierenden Nachweise müssen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nachgereicht werden.“

Antrag 11

Absenkung Mindestgutschrift - TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I / II / III

Die Schwelle, ab der eine Ausschüttung erfolgt, soll von EUR 5,- auf EUR 1,- abgesenkt werden.

Weitere Informationen...

Derzeit werden innerhalb einer Ausschüttung Gutschriften von unter 5,- EUR pro Mitglied nicht ausgeschüttet, sondern zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

Die Mitgliederversammlung hatte 2018 die Schwelle von EUR 1,- auf EUR 5,- angehoben. Dahinter stand der Gedanke, dass das einzelne Mitglied mit einer Kleinstausschüttung wenig anfangen kann, während die Gemeinschaft der Mitglieder davon profitieren würde, wenn der Verwaltungsaufwand gesenkt würde.

Auf Antrag des Mitglieds Rainer Eisch (BG I) haben sich die Berufsgruppenversammlungen in ihren Sitzungen am 25.04.2019 nun dafür ausgesprochen, die Schwelle der Mindestgutschrift wieder auf EUR 1,- abzusenken.

Dahinter steht der Gedanke, dass die Mitglieder der Berufsgruppe I von der Erhöhung auf EUR 5,- in besonderer Weise negativ betroffen sind, weil hier im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen besonders viele einzelne Ausschüttungen pro Jahr vorgenommen werden. Deshalb könnte es hier viele Mitglieder geben, die in verschiedenen Ausschüttungen knapp unter der Schwelle von EUR 5,- liegen und die dadurch in der Summe einen höheren Betrag verlieren.

Beschlussvorlage Antrag 11:

Die Schwelle, ab der eine Ausschüttung erfolgt, wird in § 13 Absatz 7 VP von EUR 5,- auf EUR 1,- abgesenkt.

Antrag 12

Abzüge Kultur- und Sozialwerk - TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe I

Der Verwaltungsrat empfiehlt eine Anpassung der Abzüge Sozialwerk für ausgewählte Verteilungssparten der BG I.

Weitere Informationen...

Abzüge von den Ausschüttungen zugunsten des Kultur- und des Sozialwerks der Bild-Kunst erfolgen auf gesetzlicher Grundlage nach Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Verwaltungsrat bringt den Vorschlag dazu ein.

Auf Basis der Diskussion in seiner Sitzung am 24.04.2019 empfiehlt der Verwaltungsrat eine Anhebung der Abzugssätze für das Sozialwerk im Hinblick auf die folgenden Verteilungssparten der Berufsgruppe I:

Sparte BG I (Kunst)	Abzug bisher	Abzug neu
§ 23 – Folgerechte	2 %	6 %
§ 24 – Erstrechte	1 %	6 %
§ 25 – Bibliothekstantieme	4 %	6 %
§ 27 – Senderecht pauschal	1 %	6 %
§ 28 – Kopieren analog	4 %	6 %
§ 29 – Kopieren digital	4 %	6 %
§ 30 – Pressespiegel	4 %	6 %
§ 31 – Kabelweitersendung	4 %	6 %

Um eine nachhaltige Finanzierung der Stiftungen sicherzustellen, ist es notwendig, die Ausgabenhöhe des Kultur- und Sozialwerks zu überprüfen, insbesondere für die Berufsgruppe I. Der Verwaltungsrat hat ein entsprechendes Projekt initiiert, das gemeinsam mit den Stiftungsgremien durchgeführt werden wird.

Hintergrund für die Finanzierungsprobleme sind sinkende Einnahmen aufgrund des Wegfalls der Sondererlöse Privatkopievergütung und des Wegfalls der Zinseinnahmen. Außerdem dürfen Abzüge für Kultur- und Sozialwerk aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr von Ausschüttungen an Berechtigte von Schwestergesellschaften vorgenommen werden, da diese auch nicht von den Leistungen der Stiftungen profitieren.

Beschlussvorlage Antrag 12:

Die Abzugssätze zugunsten der Stiftung Sozialwerk werden neu festgelegt für die Verteilungssparten §§ 23 bis 25 und §§ 27 bis 31 – soweit sie die Berufsgruppe I betreffen – auf einheitlich 6 %.

Antrag 13

Kopiervergütung Kunstpräsentationen – Kataloge

- TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe I

Bei der Ausschüttung für Kunstpräsentationen sollen Präsentationen mit Katalog ab 2018 einen Zuschlag von 25 % erhalten.

Weitere Informationen...

Kunstpräsentationen mit Katalog bieten mehr Anlass für Privatkopien, so dass es folgerichtig ist, für sie eine höhere Ausschüttung vorzusehen als für Kunstpräsentationen ohne Katalog.

Die Versammlung der Berufsgruppe I hatte diese Maßnahme bereits 2018 diskutiert und stellt nunmehr im Jahr 2019 einen Antrag an die Mitgliederversammlung auf eine entsprechende Änderung des Verteilungsplans. Der Zuschlag für Kunstpräsentationen mit Katalog soll 25 % betragen.

Die Informationen über Kataloge werden bereits in den aktuellen Meldeformularen abgefragt, so dass die Änderung ab dem Nutzungsjahr 2018 in Kraft treten kann.

Beschlussvorlage Antrag 13:

Änderung des § 43 Abs. 8 VP ab Nutzungsjahr 2018:

Neufassung von Absatz 1 Satz 2:

„Meldefähige Präsentationen erhalten jeweils einen Punktwert, der durch die Parameter „Künstleranzahl“ und „Katalog“ modifiziert wird.“

Erweiterung von Abschnitt

„[d] Wertungsfaktoren“:

„Bei eines Katalogs wird der Punktwert der entsprechenden Kunstpräsentation um 25% erhöht (auf 1,25 Punkte, 2,5 Punkte oder 3,75 Punkte).“

Antrag 14

Privatkopie digital – Berücksichtigung Künstlerwebseiten

- TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe I

Es soll eine eigene Ausschüttung für das Kopieren von eigenen Webseiten der Mitglieder der BG I eingeführt werden.

Weitere Informationen...

Werke auf Webseiten von Künstler*innen werden privat kopiert. Die entsprechenden Erlöse werden derzeit über die Kopiervergütung Kunstpräsentationen verteilt. Dabei wird unterstellt, dass Mitglieder, die Kunstpräsentationen melden, auch über eine eigene Webseite verfügen.

Diese Regelung stößt auf die folgende Kritik:

- Mitglieder, die in einem Nutzungsjahr zwar keine Kunstpräsentationen haben, aber eine Webseite, erhalten für ihre Webseite keine Ausschüttung.

- Viele Mitglieder der BG I verstehen das aktuelle System nicht und denken, ihre Webpräsenzen blieben unberücksichtigt. Dieses Problem wird verschärft, weil Mitglieder der BG II für ihre Webpräsenz einen pauschalen Zuschlag erhalten.

Die Versammlung der Berufsgruppe I vom 25.04.2019 stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, ab dem Nutzungsjahr 2019 Künstlerwebseiten als eigene Ausschüttungssparte innerhalb der Privatkopieverteilung zu definieren.

Beschlussvorlage Antrag 14:

Änderung des § 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Verteilungsplans:

„Es werden fünf Ausschüttungssparten gebildet, deren Anteile empirisch ermittelt und vom Verwaltungsrat festgesetzt werden. Die auf die Ausschüttungssparten A bis D entfallenden Verteilungsrückstellungen werden anderen Ausschüttungen periodengerecht zugeordnet und dort als Zuschlag verteilt.“

Änderung des § 44 Abschnitt [a] des Verteilungsplans:

„[a] Ausschüttungssparten

(...)

Sparte A – Auftritte von

- Museen
- Kunstvereinen
- Ausstellungshäusern
- Onlinepresse
- Kunst-Blogs
- Galerien mit Ausstellungsprogramm
- Autorengalerien/Produzentengalerien

(...)

Sparte E – Auftritte von

- Künstlerinnen und Künstlern“

Ergänzung des § 44 Abschnitt [b] des Verteilungsplans:

„Die Verteilungsrückstellungen der Sparte E betreffen die Webpräsenzen von Künstlerinnen und Künstlern, die als digitale Kopierquelle dienen können. Eine Webpräsenz besteht aus einer oder mehreren vom Berechtigten selbst oder von einem Dritten für sie/ihn betriebenen Webseite/n und/oder Social Media Seiten. Die Verteilungsrückstellungen werden aufgeteilt in einen Anteil für deutsche Webpräsenzen und einen Anteil für ausländische Webpräsenzen. Die Aufteilung erfolgt durch den Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse empirischer Studien. Der Anteil für deutsche Webpräsenzen wird gleichmäßig an die Berechtigten ausgeschüttet, die für das Nutzungsjahr eine eigene deutsche Webpräsenz gemeldet haben. Der Anteil für ausländische Webpräsenzen wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse empirischer Studien sachgerecht den Ländern zugeordnet. Im zweiten Schritt werden diese Länderanteile den Verwertungsgesellschaften zugeordnet, deren Tätigkeitsbereiche die jeweiligen Länder abdecken, soweit die VG Bild-Kunst mit diesen Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat.“

Antrag 15

Honorarmeldungen – Kulturfaktoren für Sparte Privatkopie Digital - TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, für einzelne Auftraggeberkategorien Kulturfaktoren einzuführen. In der Sparte „Fotografie“ für „Privatkopie Digital“ werden Kulturfaktoren sofort eingeführt, in der Sparte „Illustration/Design“ noch nicht.

Weitere Informationen...

Bei den Honorarmeldungen werden die Honorare getrennt nach Auftraggeber-Kategorien gemeldet.

Nach der aktuellen Fassung des Verteilungsplans legt der Verwaltungsrat für jede Auftraggeber-Kategorie einen Wertungsfaktor fest und zwar auf der Basis der Ergebnisse empirischer Studien. Leider hat sich das in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht durchführbar erwiesen.

Die Versammlung der Berufsgruppe II schlägt deshalb vor, die Wertungsfaktoren durch Kulturfaktoren zu ersetzen. Während Wertungsfaktoren objektive Parameter wie die Kopierhäufigkeit widerspiegeln, werden mit Hilfe von Kulturfaktoren subjektive Faktoren bewertet, wie z. B. die Schöpfungshöhe oder die kulturelle Bedeutung durchschnittlicher Werke einer bestimmten Kategorie.

Auch das Verteilungsschema im Filmbereich kennt Kulturfaktoren; dieses Instrument ist in Verteilungsplänen von Verwertungsgesellschaften anerkannt. Kulturfaktoren müssen allerdings von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, nicht vom Verwaltungsrat.

Die vorgeschlagene Verteilungsplanänderung schafft die Grundlage für die Einführung von unterschiedlichen Kulturfaktoren für die Sparte „Foto“ und für die Sparte „Illustration/Design“.

Ausschüttungssparte Foto

In der Verteilungssparte „Privatkopie analog“ (§ 32 VP) soll es bei den Faktoren für Auftraggeber-Kategorien bleiben, die aktuell ausgewiesen sind.

Weiterhin wird vorgeschlagen, in der Verteilungssparte „Privatkopie Digital“ (§ 33 VP) die folgenden Auftraggeber-Kategorien mit den folgenden Kulturfaktoren zu bewerten:

Auftraggeber-Kategorie in Sparte „Privatkopie Digital“	Wertungsfaktor
Presseverlage groß	x 1,2
Presseverlage klein	x 1,2
Hörfunk- & TV-Sender	x 1,2
Sonstige Medienunternehmen	x 1,2
E-Commerce, Onlineshops	x 0,8
Webauktionen, Kleinanzeigen	x 0,8
Kulturinstitutionen	x 1,2
Kirchen und karitative Einrichtungen	x 1,2
Vereine, Verbände	x 1,2
Nachrichtenagenturen	x 1,2
Pressebildagenturen	x 1,2
Sportbildagenturen	x 1,2

Die in der Tabelle nicht genannten Auftraggeber-Kategorien der Sparte „Privatkopie Digital“ (§ 33 VP) erhalten den neutralen Wert „1,0“.

Ausschüttungssparte Illustration/Design:

In der Verteilungssparte „Privatkopie analog“ (§ 32 VP) soll es bei den Faktoren für Auftraggeber-Kategorien bleiben, die aktuell ausgewiesen sind.

In der Verteilungssparte „Privatkopie digital“ (§ 33 VP) sollen alle Kulturfaktoren den Wert „1,0“ erhalten. Eine Überprüfung ist für später vorgesehen.

Beschlussvorlage Antrag 15:

Änderungen in § 44 Absatz 3 VP:

Absatz [c.i]:

- Streichung von Satz 2.
- Ergänzung von Satz 3:

„Für die Auftraggeber-Kategorien der Agenturen gelten zusätzlich die Absätze [iv] und [v].“

Absatz [c.iii]:

- Änderung von Satz 4:

„Der Verwaltungsrat ist befugt, die Aufteilung auf Verteilungssparten festzusetzen und zu ändern.“

- Änderung der Überschrift der Spalte 3 der Tabelle in „Wertungsfaktor Foto“ und Erweiterung um eine Spalte 4 mit der Überschrift „Wertungsfaktor Illustration/Design“.
- Eintrag des Faktors 1,2 in der Spalte „Foto“ für die Sparte „§ 33“ bei den Auftraggeber-Kategorien
 - Presseverlage groß
 - Presseverlage klein
 - Hörfunk- und TV-Sender
 - Sonstige Medienunternehmen
 - Kulturinstitutionen
 - Kirchen und karitative Vereine
 - Vereine, Verbände und Parteien
 - Nachrichtenagenturen
 - Pressebildagenturen
 - Sportbildagenturen
- Eintrag des Faktors 0,8 in der Spalte „Foto“ für die Sparte „§ 33“ bei den Auftraggeber-Kategorien
 - E-Commerce, Onlineshops
 - Webauktionen, Kleinanzeigen
- Eintrag des Faktors 1,0 bei allen übrigen Auftraggeber-Kategorien für die Sparte „§ 33“ in der Spalte „Foto“.
- Eintrag des Faktors 1,0 bei allen Auftraggeber-Kategorien für die Sparte „§ 33“ in der Spalte „Illustration/Design“.
- Erweiterung der Tabelle der Auftraggeber-Kategorien um die Kategorien der Bildagenturen. Eintrag der aktuell in Absatz [c.iv] Sätze 2 bis 5 enthaltenen Werten in die Tabelle.

Absatz [c.iv]:

- Streichung der Sätze 2 bis 6.

Antrag 16

Honorarmeldungen – Gehälter festangestellter Fotografen

- TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Die Gehälter angestellter Fotograf*innen von Presseunternehmen, Nachrichtenagenturen und Pressebildagenturen sollen unter bestimmten Bedingungen als Honorarmeldungen anerkannt werden.

Weitere Informationen...

Mitglieder der BG II melden der Bild-Kunst ihre Honorare, die sie in einem Nutzungsjahr von einem deutschen Auftraggeber bezogen haben. Auf diese Weise erhalten sie Ausschüttungen für Abbildungen von Werken in Zeitungen und Zeitschriften sowie von Abbildungen auf Webseiten, die als Kopiervorlage dienen. Auch die Pressespiegelvergütung und die Kabelweitersendevergütung werden auf Honorarbasis verteilt. Alternativ ist es in jeder der beiden Ausschüttungssparten „Fotografie“ sowie „Illustration, Design, Sonstiges Bildwerk“ möglich, anstatt der Honorare Einzelbilder zu melden und zwar für die drei Bereiche Periodika, Webseiten und TV-Sender.

Die Regelungen zu den Honorarmeldungen im Detail finden sich in § 44 Absatz 3 [c.ii] des Verteilungsplans. In Satz 3 wurde ausdrücklich klargestellt, dass Gehälter nicht meldefähig sind, weil sie nicht mit Honoraren vergleichbar sind.

Die Versammlung der Berufsgruppe II kam am 25. 04. 2019 zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss der Meldefähigkeit von Gehältern in seiner derzeitigen generalisierten Form in Einzelfällen zu Ungleichbehandlungen führen kann. Deshalb empfiehlt die Berufsgruppenversammlung, in klar umrissenen Einzelfällen die Meldung von Gehältern zuzulassen.

Ein solcher Einzelfall wird gesehen bei den angestellten Fotograf*innen von Presseunternehmen, Nachrichtenagenturen und Pressebildagenturen. Diese kleine Gruppe ist vergleichbar mit den freien Fotograf*innen, die für die genannten Auftraggeber tätig sind. Die Betroffenen sind zudem typischer Weise sehr intensiv mit der Tätigkeit der Werkerstellung befasst, so dass ein Verweis auf die Möglichkeit der Einzelbildmeldung die Ungleichbehandlung nicht beheben kann.

Die Berufsgruppenversammlung schlägt deshalb vor, die Bruttojahresgehälter von angestellten Fotograf*innen als Honorar anzuerkennen, allerdings mit einem Abschlag von 35 %. Der Abschlag soll die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis kompensieren, die ein/e angestellte/r Fotograf*in im Gegensatz zu einer/m freiberuflich tätigen Fotograf*in zukommt, wie z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsentgelt und das Stellen von Ausrüstung und sonstige Arbeitsmittel.

Angestellte Fotografen der genannten Auftraggeber müssen die folgenden Nachweise beibringen:

- Das Mitglied muss einmalig den Arbeitsvertrag vorlegen.

- Das Mitglied muss für jedes Jahr eine Erklärung des Arbeitgebers oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen. Dieser muss aufweisen, in welchem Umfang die Tätigkeit in der Anfertigung von Werken besteht (bis 25 %, bis 50 %, bis 75 %, bis 100 %). Das Gehalt wird dann – nach Abschlag – mit diesen Werten multipliziert.

Auf Verlangen der Bild-Kunst muss das Mitglied für das zurückliegende Nutzungsjahr den Abdruck von 100 eigenen Werken in Periodika und von 200 eigenen Werken auf Webseiten nachweisen (multipliziert mit dem Wert aus der Erklärung des Arbeitgebers: Bei bis zu 25 % Tätigkeit wären es 25 Werke in Periodika und 50 Werke auf Webseiten).

Die Neuerung soll bereits für das Nutzungsjahr 2018 eingeführt werden, um die geschilderten Einzelfallprobleme so bald wie möglich auszuschließen.

Beschlussvorlage Antrag 16:

Änderung des § 44 [3.c.ii] Satz 3 VP ab Nutzungsjahr 2018:

„Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch können ebenso wenig gemeldet werden wie reine Arbeitshonorare.“

Einfügung eines neuen § 44 [3.c.ii] Satz 4 VP ab Nutzungsjahr 2018:

„Gehälter können unter den Voraussetzungen von Absatz [viii] gemeldet werden.“

Ergänzung des § 44 [3.c] VP um einen neuen Absatz [viii]:

„[viii] Angestellte Fotografinnen und Fotografen von deutschen Presseunternehmen (z. B. Zeitungen und Zeitschriftenverlage), von deutschen Nachrichtenagenturen und deutschen Pressebildagenturen (z. B. der dpa Deutsche Presse-Agentur, der deutschen Niederlassung der Agence France-Presse, des Evangelischen Pressedienstes, der Katholischen Nachrichten-Agentur, Reuters oder des sid Sport-Informationen-Dienstes) können anstelle von Honoraren ihre Brutto-Jahresgehälter im Nutzungsjahr melden.

Um die Vergleichbarkeit mit Honoraren zu gewährleisten, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 35 %.

Das Mitglied muss einmalig den Arbeitsvertrag vorlegen sowie jährlich eine Bestätigung des Arbeitgebers – oder eine vergleichbare Bestätigung –, in der erklärt wird, ob das Mitglied im Nutzungsjahr bis zu 25 %, bis zu 50 %, bis zu 75 % oder bis zu 100 % der Arbeitszeit mit der Erstellung von Werken der Fotografie beschäftigt war, die in Periodika oder auf Webseiten genutzt werden sollten. Das Gehalt wird zu diesem Faktor angerechnet.

Auf Verlangen der VG Bild-Kunst weist das Mitglied nach, dass im Nutzungsjahr ein der Tätigkeitsquote entsprechender Anteil von 100 Werken in Print-Periodika erschienen ist und ein gleicher Anteil von 200 Werken auf Webseiten veröffentlicht worden ist.“

Antrag 17

Klarstellung

- TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Es erfolgen Klarstellungen zu fehlenden oder inkorrekten Verteilungsplanbestimmungen zu den Themen Selbstillustratoren*innen, Honorarbestätigungen und Kabelweitersendung.

Weitere Informationen...

In den Verteilungsschemata der BG II soll die Abgrenzung der Zuständigkeit für Selbstillustratoren*innen (Textautoren*innen, die beigelegte Bilder selbst anfertigen) mit der VG Wort modernisiert werden. Die vorgeschlagene Anpassung des Verteilungsplans bereitet diese vor. Ziel ist eine eindeutige Zuweisung von Selbstillustratoren*innen entweder an die Bild-Kunst oder die VG Wort. Bislang kommt es immer wieder zu Abgrenzungsproblemen.

Bei den Honorarbestätigungen, die ab einer gemeldeten Honorarsummen von EUR 30.000,- gefordert werden, wird klargestellt, dass sich diese Schwelle auf Honorare der Sparte Foto und der Sparte Illustration/Design bezieht. So ist es in der Praxis immer gehandhabt worden.

Schließlich wird die Einzelbildmeldung in der Sparte Kabelweitersendung ergänzt, die nach altem Verteilungsplan immer möglich war und auch in Zukunft möglich sein soll. Hier wurde der entsprechende Passus bei der Neufassung des Verteilungsplans im Dezember 2016 schlicht vergessen, was korrigiert werden muss.

Beschlussvorlage Antrag 17:

[A] Selbstillustratoren:

Änderung der wortgleichen § 42 Absatz 5.b und § 43 Absatz 5.c VP, jeweils Sätze 2:

„Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren (Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Abbildungen illustrieren) in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher, der Sach- und der Fachbücher sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.“

Änderung des § 44 Absatz 3.c.ii Satz 6 VP:

„Honorare für Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren (Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Abbildungen illustrieren) in den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachzeitschriften“ sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.“

[B] Honorarbestätigungen:

Änderung des § 44 Absatz 3.c.vi Satz 1 VP:

„Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme beider Ausschüttungssparten gemeinsam für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien vor eventuellen Zuschlägen (...) die Summe von EUR 30.000,-, (...).“

Änderungen des § 46 Absatz 3 VP:

Die Sätze 4, 5 und 6 werden gestrichen und ersetzt durch die folgende Regelung:

„§ 44 Absatz 3.c.vi gilt entsprechend.“

[C] Einzelbilder Kabelweitersendung:

Einfügung eines neuen Absatz 4 in § 46 VP:

„[4] Berechtigten steht es frei, anstelle von Honoraren Einzelbilder zu melden. Werden für eine Werkkategorie sowohl Honorare, als auch Einzelbilder gemeldet, werden nur die Honorarmeldungen gewertet. Das fiktive Honorar für ein Einzelbild gleichwelcher Werkkategorie beträgt EUR 50,-. Einzelbilder müssen in einem im deutschen Kabelprogramm empfangbaren TV-Sender ausgestrahlt worden sein, dessen durchschnittliche gesamtdeutsche Reichweite im Nutzungsjahr mindestens 1,0% betragen hat.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Antrag 18

Webseiten hinter Bezahlschranken - TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe II

Die Meldung von Einzelbildern auf journalistischen Webseiten hinter Bezahlschranken soll in Zukunft ermöglicht werden.

Weitere Informationen...

Der Verteilungsplan knüpft die Einzelbildmeldung für Webseiten aktuell an die Voraussetzung, dass die betreffende Webseite frei und nicht hinter einer Bezahlschranke zugänglich ist. Dies beruht auf der Annahme, dass nur Abbildungen auf frei zugänglichen Webseiten in ausreichender Menge privat kopiert werden.

Die Versammlung der Berufsgruppe II hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2019 den Antrag an die Mitgliederversammlung formuliert, in Zukunft Webseiten journalistischer Verlagsangebote, die hinter Bezahlschranken angeboten werden, für die Einzelbildmeldung zu öffnen.

Nach Informationen des BDZV vom Dezember 2018 nutzen zum damaligen Zeitpunkt 214 deutsche Zeitungen eine so genannte Paywall (Bezahlschranke). Es gibt dabei Geschäftsmodelle, die Inhalte zum Teil frei, zum Teil nur gegen Abonnement anbieten („Freemium“-Modell, z. B. „Spiegel.Online“ oder „FAZ.net“); andere Angebote bieten pro Monat nur eine begrenzte Anzahl an Artikel kostenlos an („Metered Model“, z. B. „Die Welt“); wiederum andere Dienste befinden sich vollständig hinter einer Bezahlschranke (z. B. „Das Handelsblatt“).

Die Webseiten bei Tageszeitungen bzw. Zeitschriften werden, selbst wenn sie sich hinter Bezahlschranken befinden, in erheblicher Weise von einem breiten Publikum genutzt. Auch bei kleineren Regional- und Lokalzeitungen gibt es immer höhere Zugriffszahlen. Gerade die Bilder bei Bild/Text-Beiträgen bzw. die Bilder in Bilderstrecken werden in großer Zahl kopiert und weiterverbreitet, gerade in den sozialen Netzwerken und in anderen semi-öffentlichen Bereichen (Vereins-Webseiten, lokale und regionale Zeitschriften, Broschüren etc.). Die Rechte von Bildurhebern sind in hohem Maße betroffen und dürfen bei der Ausschüttung durch die Bild-Kunst nicht unberücksichtigt bleiben.

Beschlussvorlage Antrag 18:

Einfügung eines neuen Satz 4 und Satz 5 in §44 Abs. 3 [d.ii] VP:

„Eine Ausnahme bilden Einzelbilder auf Webseiten mit journalistischen Verlagsangeboten hinter Bezahlschranken. Diese können gemeldet werden, jedoch sind sie der Bild-Kunst auf Nachfrage zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen oder auf andere Art nachzuweisen, z. B. durch Screenshots.“

Antrag 19

Erweiterung § 22b VP - TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I und II

§ 22b des Verteilungsplans regelt die vom BGH zugelassene Abtretung von Vergütungsansprüchen ausschließlich für Verlage und soll nun auf Bildagenturen ausgeweitet werden.

Weitere Informationen...

Der Bundesgerichtshof hatte im Jahr 2016 festgestellt, dass eine pauschale Beteiligung von Verlagen und Bildagenturen an den Vergütungsansprüchen der Urheber*innen nicht möglich ist. Eine Beteiligung kommt nur in Einzelfällen in Betracht, wenn Urheber*innen, die nicht Mitglied von Verwertungsgesellschaften sind, ihre Ansprüche nach deren Entstehen an Verlage bzw. Agenturen abtreten.

Die Mitgliederversammlung traf 2018 Regelungen für die Einzelfall-Abtretungen von nichtberechtigten Urhebern*innen, jedoch nur an Verlage. Sie finden sich in § 22b des Verteilungsplans.

Die Versammlung der Berufsgruppe II hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2019 den Antrag an die Mitgliederversammlung formuliert, die Anwendung von § 22b VP auch auf Bildagenturen zu erstrecken, da die Sachverhalte vergleichbar sind. Bildagenturen erhalten dann für abgetretene Ansprüche von Nichtmitgliedern die in § 22a VP ausgewiesenen Beteiligungsquoten.

Beschlussvorlage Antrag 19:

Erweiterung des § 22b VP:

In den Absätzen 1 und 2 ist nach dem Wort „Verlag“ jeweils der Zusatz „oder eine Bildagentur“ zu ergänzen.

Antrag 20

Buchmeldungen – Selbstverleger - TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppen I und II

Die Meldungen / Anzeigen von selbstverlegten Büchern sollen an die gleichen Bedingungen geknüpft werden, wie an Bücher, die im „print-on-demand“-Verfahren hergestellt werden.

Weitere Informationen...

In der Praxis haben sich bei den Buchmeldungen der Mitglieder der BG II Probleme mit Selbstverlegern*innen ergeben: Der Bild-Kunst liegen Verdachtsmomente vor, dass selbst verlegende Fotografen*innen in einigen Fällen Bücher bei der Bild-Kunst melden, die alleine zu dem Zweck geschaffen worden sind, Ausschüttungen zu erlangen und die nicht im Markt erhältlich sind. Selbst wenn diese Bücher auf dem Markt angeboten würden, dürften sie eine so geringe Verbreitung erfahren, dass eine Beteiligung am Aufkommen der Bibliothekstantieme oder der Kopiervergütung nicht angemessen erscheint.

Die gleichen Probleme haben sich bei den Buchanzeigen von Mitgliedern der BG I ergeben. Diese können bei der Bild-Kunst Bücher mit eigenen Werken anzeigen, wenn eine Lizenzierung durch die Bild-Kunst möglich gewesen wäre, jedoch in Absprache mit der Bild-Kunst unterblieben ist. Selbstverlegte Bücher stellen eine solche Fallgruppe dar, denn es würde keinen Sinn machen, wenn die Bild-Kunst von einem Mitglied in seiner Eigenschaft als Verleger*in eine Vergütung verlangt, nur um sie – nach Abzug der Verwaltungskosten – an das gleiche Mitglied in seiner Eigenschaft als Künstler*in wieder auszuzahlen.

Die Versammlungen der Berufsgruppen I und II schlagen deshalb vor, bei selbst verlegten Büchern die gleichen Meldebewingungen einzuführen, wie sie bereits jetzt für „print-on-demand“-Bücher bestehen: den Nachweis einer verkauften Auflage von 200 Exemplaren.

Beschlussvorlage Antrag 20:

Änderung § 42 [5.a.i] Satz 2 VP:

„Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.“

Einfügung eines neuen Satz 2 in § 42 [6.b] VP:

„Bei Büchern, die im Selbstverlag erscheinen, ist eine Anzeige möglich, wenn die Voraussetzungen für meldefähige Bücher (siehe [5] Verteilung Bild/Buch, [a] meldefähige Bücher) erfüllt werden.“

Änderung § 43 [5.b.ii] Satz 2 VP:

„Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.“

Einfügung eines neuen Satz 2 in § 43 [7.b] VP:

„Bei Büchern, die im Selbstverlag erscheinen, ist eine Anzeige möglich, wenn die Voraussetzungen für meldefähige Bücher (siehe [5] Verteilung Bild/Buch, [b] meldefähige Bücher) erfüllt werden.“

Antrag 21

Anzahl abrechnungsfähiger Sender - TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sender soll moderat reduziert werden, um die Verwaltungskosten vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen zu senken.

Weitere Informationen...

Die Verteilung der Bild-Kunst im Filmbereich basiert auf den Ausstrahlungen von Filmwerken in TV-Sendern, die in Deutschland empfangen werden können. Abrechnungsfähige Sender müssen im Ausstrahlungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3% erreicht haben. Im Durchschnitt der letzten Jahre wurden Ausstrahlungen in 41–42 TV-Sendern berücksichtigt.

Der Verwaltungsaufwand im Filmbereich ist erheblich und fällt unabhängig von den erzielten Erlösen an, die perspektivisch sinken werden. Das heißt, dass ein immer größerer Anteil der Erlöse für die Verwaltung verwendet werden muss, wenn die Bild-Kunst nicht rechtzeitig gegensteuert. Eine einfache Möglichkeit, den Verwaltungsaufwand zu senken, besteht in der Reduzierung der Anzahl abrechnungsfähiger Sender. Dafür spricht, dass der Verwaltungsaufwand pro Sender ungefähr gleich hoch ausfällt, deren wirtschaftliche Bedeutung für die Mitglieder jedoch stark auseinandergeht: So erhält ein Filmwerk bei einer Ausstrahlung 2018 im ARD-Hauptprogramm den Senderwert 115, im ZDF sogar 139, während eine Ausstrahlung im Sender Comedy nur mit 3 Punkten bewertet wird. Würde eine Ausstrahlung im ZDF einem Mitglied eine Tantieme von EUR 200,- erbringen, würde der gleiche Film bei Ausstrahlung im Sender Comedy nur EUR 4,31 ergeben.

Die Versammlung der Berufsgruppe III ist in ihrer Sitzung vom 25.04.2019 diesem wirtschaftlichen Ansatz gefolgt und schlägt vor, die Sender aus der Abrechnung zu nehmen, deren modifizierte Senderwerte (also Senderwert x Kulturfaktor) unter dem Wert „5“ liegt. Damit würde sich die Anzahl der abrechnungsfähigen Sender um ca. fünf verringern.

Beschlussvorlage Antrag 21:

Änderung §§ 47, 48, jeweilige Absätze 2 VP:

„Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Nutzungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3% erreichen konnte und sein durch den Kulturfaktor (Absatz 5.c) modifizierter Senderwert (Absatz 5.b) im Nutzungsjahr mindestens den Wert „5“ erreicht hat. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen. Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die Bild-Kunst die Liste auf ihrer Website.“

Antrag 22

Miturheber*innen Film

- TOP 8 der Tagesordnung -

→ Berufsgruppe III

Auf Anraten der Aufsichtsbehörde werden die Anteile sonstiger Miturheber*innen am Film neu festgelegt.

Weitere Informationen...

Ein*e an der Filmproduktion Beteiligte*r, der*die nicht zu den regelmäßig von der Bild-Kunst anerkannten Miturhebern*innen zählt, kann seine*ihre Miturheberschaft nach dem in der Richtlinie „Miturheber*in Film“ beschriebenen Verfahren feststellen lassen.

Im Falle der Bestätigung der Miturheberschaft sieht der Verteilungsplan aktuell vor, dass der*die sonstige Miturheber*in einen Anteil am Filmwerk erhält, der von der Bewertungskommission festgesetzt wird. Die Ausschüttung wird aus einer speziellen Rückstellung bedient. Bei der Festlegung des Anteils orientiert sich die Bewertungskommission an den Anteilen der regelmäßigen Miturheber*innen.

Die Aufsichtsbehörde hatte Bedenken gegen dieses Festsetzungsverfahren geltend gemacht: Das Gebot fester Verteilungsregeln in § 27 Abs. 1 VGG mache es notwendig, dass sich aus dem Verteilungsplan selbst hinreichend konkret ablesen lasse, wie sich die Ausschüttungssummen berechnen. Dies sei auch deshalb notwendig, weil gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 6 VGG die Mitgliederversammlung über den Verteilungsplan entscheide. Außerdem habe die Allgemeinheit über § 56 Abs. 1 Nr. 7 ein Informationsrecht hinsichtlich der Berechnung der Ausschüttungen.

Die Versammlung der Berufsgruppe III schlägt der Mitgliederversammlung nunmehr eine klare Bezifferung des Anteils möglicher sonstiger Filmurheber vor und zwar in Höhe von 2 %.

Nach wie vor geht die Bild-Kunst von einer großen Bandbreite an potentiellen sonstigen Filmurhebern aus, deren Miturheberschaft im Einzelfall anerkannt werden könnte. Jedoch wurde nach einer erneuten Prüfung die Erkenntnis gewonnen, dass die große Bandbreite an Berufsbildern nicht gleichbedeutend sein kann mit einer großen Bandbreite möglicher Anteile.

Unabhängig vom Berufsbild steht nämlich der Anteil eines sonstigen Filmurhebers stets neben den Anteilen der regelmäßig beteiligten Filmurheber. Weiterhin ist es auch im Einzelfall in der Regel ausgeschlossen, dass ein sonstiger Filmurheber den Anteil der Regie, der Kamera oder des Schnitts erreichen kann. Insofern erscheint eine Pauschalierung des Anteils auf 2 % und damit knapp unter dem Anteil des Szenenbilds oder des Kostümbilds als sachgerecht.

Auch wenn im Einzelfall eine niedrigere oder höhere Beteiligung angemessen sein sollte, so gebietet es die Gleichbehandlung mit den regelmäßig Beteiligten, dass auch der Anteil eines sonstigen Beteiligten pauschaliert wird. Denn auch bei den regelmäßig Beteiligten könnte der Anteil im Einzelfall unter oder über den im Verteilungsplan vorgegebenen Anteilen liegen. Eine Verwertungsgesellschaft kann

und soll aber gerade nicht jeden Einzelfall individuell behandeln, sondern muss ihre Verteilung auf handhabbare Lösungen im Massengeschäft aufbauen.

Beschlussvorlage Antrag 22:

Änderung §§ 47, 48, jeweilige Absätze 6 VP:

„Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten 1, 2a, 2b, 3, 6 und 9a, die nicht von den Ausschüttungssparten des Absatzes 1 erfasst werden, können im Einzelfall eine Beteiligung an dem betreffenden Filmwerk geltend machen, wenn sie ihre Miturheberschaft gegenüber der VG Bild-Kunst gemäß § 49 Anlage 2 nachweisen. Dies gilt auch für Filmwerke der anderen Werkarten, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein vergleichbares Aufkommen für das betreffende Werk zu erwarten ist.

Wird die Miturheberschaft anerkannt, so wird dem sonstigen Filmurheber ein Anteil von 2 % derjenigen Ausschüttungssumme zugeteilt, die auf die in Absatz 1 anerkannten Filmurheber des betreffenden Filmwerks entfällt. Ausschüttungen an sonstige Filmurheber werden aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung bedient.“

Antrag 23–49

Wahlen der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der BG I - TOP 9 der Tagesordnung -

Auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe I vom 25.04.2019 werden der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Gremienämter der Bild-Kunst für die Periode 2019–2022 vorgeschlagen.

Ehrenamtlicher Vostand:

Antrag 23: Herr Werner Schaub

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Antrag 24: Herr Rainer Eisch
Antrag 25: Frau Annemarie Helmer-Heichele
Antrag 26: Frau Ulrike Rosenbach
Antrag 27: Frau Dagmar Schmidt
Antrag 28: Herr Michael Wienand (Verleger)
Antrag 29: Herr Frank Michael Zeidler (Vorsitz)

Stellvertretende Mitglieder Verwaltungsrat:

Antrag 30: Frau Friederike van Duiven
Antrag 31: Frau Doris Granz
Antrag 32: Herr Adil-Dominik Al-Jubouri
Antrag 33: Herr Michael Kress
Antrag 34: Herr Marcel Noack
Antrag 35: Herr Ludger Schneider

Mitglieder Vergabebeirat Kulturwerk:

Antrag 36: Frau Friederike van Duiven
Antrag 37: Herr Rainer Eisch
Antrag 38: Frau Doris Granz
Antrag 39: Frau Annemarie Helmer-Heichele
Antrag 41: Herr Michael Kress
Antrag 41: Frau Silke Riechert
Antrag 42: Frau Dagmar Schmidt

Mitglieder Vergabebeirat Sozialwerk:

Antrag 43: Herr Rainer Eisch
Antrag 44: Frau Annemarie Helmer-Heichele
Antrag 45: Herr Klaus Nerlich
Antrag 46: Herr Helmut Maria Neuwerth
Antrag 47: Frau Ulrike Rosenbach
Antrag 48: Frau Dagmar Schmidt
Antrag 49: Herr Frank Michael Zeidler

Antrag 50–76

Wahlen der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der BG II - TOP 9 der Tagesordnung -

Auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe II vom 25.04.2019 werden der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Gremienämter der Bild-Kunst für die Periode 2019–2022 vorgeschlagen.

Ehrenamtlicher Vostand:

Antrag 50: Frau Frauke Anker

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Antrag 51: Herr Matthias Bender
Antrag 52: Herr Lutz Fischmann (Vorsitz)
Antrag 53: Herr Max Kohr
Antrag 54: Frau Angelika Osthues
Antrag 55: Herr Jan Peter Wahlmann
Antrag 56: Herr Thomas Zuhr (Verleger)

Stellvertretende Mitglieder Verwaltungsrat:

Antrag 57: Herr Nils Eckhard
Antrag 58: Herr Thomas Geiger
Antrag 59: Herr Roland Geisheimer
Antrag 60: Herr Alexander Koch
Antrag 61: Frau Dorothe Lanc
Antrag 62: Herr Benno Pöppelmann

Mitglieder Vergabebeirat Kulturwerk:

Antrag 63: Herr Lutz Fischmann
Antrag 64: Herr Thomas Geiger
Antrag 65: Herr Urs Kluyver
Antrag 66: Frau Jelka Kollatsch
Antrag 67: Frau Stefanie Rejzek
Antrag 68: Frau Annika Siems
Antrag 69: Herr Norbert Waning

Mitglieder Vergabebeirat Sozialwerk:

Antrag 70: Herr Dr. Frank Biermann
Antrag 71: Frau Birgitt Euting
Antrag 72: Herr Lutz Fischmann
Antrag 73: Herr Lutz Hackenberg
Antrag 74: Frau Paula Kern
Antrag 75: Herr Udo Milbret
Antrag 76: Frau Andrea Offermann

Antrag 77 – 113

Wahlen der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der BG III - TOP 9 der Tagesordnung -

Auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe III vom 25.04.2019 werden der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Gremienämter der Bild-Kunst für die Periode 2019–2022 vorgeschlagen.

Stellvertretende Mitglieder Bewertungskommission:

Antrag 109: Frau Ute Casper

Antrag 110: Herr Michael Chauvistré

Antrag 111: Frau Katrin Simonis

Antrag 112: Frau Barbara Toennieshen

Antrag 113: Herr Jost Vacano

Ehrenamtlicher Vorstand:

Antrag 77: Herr Jobst Oetzmann

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Antrag 78: Herr Michael Chauvistré

Antrag 79: Herr Thomas Frickel

Antrag 80: Herr Michael Neubauer

Antrag 81: Herr Thomas Neudorfer

Antrag 82: Frau Katharina Schmidt

Antrag 83: Herr Cay Wesnigk (Vorsitz)

Stellvertretende Mitglieder Verwaltungsrat:

Antrag 84: Frau Edda Baumann-von Broen

Antrag 85: Herr Valentin Döring

Antrag 86: Frau Juliane Friedrich

Antrag 87: Herr Rolf Silber

Antrag 88: Frau Silke Spahr

Antrag 89: Herr Jost Vacano

Mitglieder Vergabebeirat Kulturwerk:

Antrag 90: Frau Petra Hoffmann

Antrag 91: Herr Matthias Kammermeier

Antrag 92: Frau Imogen Kimmel

Antrag 93: Herr Thorolf Lipp

Antrag 94: Frau Carola Raum

Antrag 95: Herr Markus Schott

Antrag 96: Herr Claus Wehlisch

Mitglieder Vergabebeirat Sozialwerk:

Antrag 97: Herr Matti Bauer

Antrag 98: Frau Erika Fehse

Antrag 99: Herr Manuel Heyer

Antrag 100: Herr Michael Neubauer

Antrag 101: Frau Carola Raum

Antrag 102: Frau Babette Rosenbaum

Antrag 103: Frau Bettina Woernle

Mitglieder Bewertungskommission:

Antrag 104: Frau Edda Baumann-von Broen

Antrag 105: Frau Vessela Martschewski

Antrag 106: Herr Thomas Neudorfer

Antrag 107: Herr Jobst Oetzmann

Antrag 108: Herr Michael Toetter